

Datum	Inhalt:	Seite
15. 11. 1961	Bekanntmachung über das Inkrafttreten und den Wortlaut des Übereinkommens über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung	237
16. 11. 1961	Gesetz über die Weihnachtzuwendung 1961 (Weihnachtzuwendungsgesetz 1961)	238
16. 11. 1961	Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (AGArzneimittelgesetz)	239
15. 11. 1961	Sechste Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (6. VO-BVFG)	239
16. 11. 1961	Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes	240
29. 9. 1961	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Landessaatzuchtanstalt Weihenstephan	240
25. 10. 1961	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise	240
15. 11. 1961	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Zweigstellen und die Abhaltung von Gerichtstagen der Gerichte für Arbeitssachen	242

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten und den Wortlaut des Übereinkommens über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung

Vom 15. November 1961

Das zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene Übereinkommen über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung ist gemäß seinem Art. 9 Abs. 1 am 10. November 1961 in Kraft getreten. Das Übereinkommen wird nachstehend bekanntgemacht.

München, den 15. November 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Übereinkommen über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
die Republik Österreich und
die Schweizerische Eidgenossenschaft

haben in dem Bestreben, durch gemeinsame Anstrengungen den Bodensee vor Verunreinigung zu schützen, beschlossen, ein Übereinkommen abzuschließen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Das Land Baden-Württemberg:
Ministerialrat Dr. Karl Kübler,
Innenministerium Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern:
Ministerialrat Peter Bußler,
Bayerische Staatskanzlei,

die Republik Österreich:
Ministerialrat Dr. Arpad Knapitsch,
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
die Schweizerische Eidgenossenschaft:
Sektionschef Dr. Emanuel Diez,
Eidgenössisches Politisches Departement,
Regierungsrat Dr. Simon Frick,
Baudepartement des Kantons St. Gallen,
Regierungsrat Rudolf Schümperli,
Baudepartement des Kantons Thurgau,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden, folgendes vereinbart haben:

Art. 1

(1) Die Anliegerstaaten des Bodensees, das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft (Kantone St. Gallen und Thurgau), verpflichten sich zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gewässerschutzes für den Bodensee.

(2) Die Anliegerstaaten werden in ihrem Gebiet darauf hinwirken, daß der Bodensee vor weiterer Verunreinigung geschützt und seine Wasserbeschaffenheit nach Möglichkeit verbessert wird. Zu diesem Zweck werden sie die in ihrem Gebiet geltenden Gewässerschutzvorschriften für den Bodensee und seine Zuflüsse mit Nachdruck vollziehen.

(3) Die Anliegerstaaten werden insbesondere geplante Wassernutzungen, welche die Interessen eines anderen Anliegerstaates an der Reinhaltung des Bodensees beeinträchtigen können, einander zeitgerecht mitteilen und, außer bei Gefahr im Verzuge oder im Falle ausdrücklichen Einverständnisses, erst nach der gemeinsamen Erörterung ausführen lassen.

Art. 2

Als Bodensee im Sinne dieses Übereinkommens gelten der Obersee und der Untersee.

Art. 3

(1) Der Zusammenarbeit dient die von den Anliegerstaaten gebildete ständige Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (nachstehend Kommission genannt).

(2) In der Kommission ist jeder Anliegerstaat durch eine Delegation vertreten, der jeweils eine Stimme zukommt.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann zu den Sitzungen der Kommission Beobachter entsenden.

(4) Jede Delegation ist berechtigt, Sachverständige beizuziehen.

(5) Mit der Durchführung einzelner, genau bezeichneter Aufgaben kann auch die Kommission Sachverständige beauftragen.

Art. 4

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Sie stellt den Zustand des Bodensees und die Ursachen seiner Verunreinigung fest.
- b) Sie beobachtet laufend die Wasserbeschaffenheit des Bodensees.
- c) Sie berät und empfiehlt den Anliegerstaaten Maßnahmen zur Behebung bestehender Mißstände sowie zur Verhütung künftiger Verunreinigungen.
- d) Sie erörtert geplante Maßnahmen eines Anliegerstaates im Sinne des Art. 1 Abs. 3.
- e) Sie prüft die Möglichkeit und den etwaigen Inhalt einer Reinhalteordnung für den Bodensee, die gegebenenfalls den Gegenstand eines weiteren Abkommens der Anliegerstaaten bilden soll.
- f) Sie behandelt sonstige Fragen, die die Reinhaltung des Bodensees berühren können.

Art. 5

(1) Beschlüsse der Kommission werden bei Anwesenheit aller Delegationen einstimmig gefaßt. In Verfahrensfragen entscheidet die einfache Mehrheit.

(2) Der Einstimmigkeit steht nicht entgegen, wenn sich ein Anliegerstaat in Angelegenheiten, die ihn nicht betreffen, der Stimme enthält. Beschlüsse, die ausschließlich den Untersee betreffen, bedürfen nur der Stimmen der Delegationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Landes Baden-Württemberg.

(3) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Einstimmigkeit.

(4) Die Leiter der Delegationen verkehren miteinander unmittelbar.

Art. 6

(1) Die Anliegerstaaten verpflichten sich, die von der Kommission empfohlenen, ihr Gebiet betreffenden Gewässerschutzmaßnahmen sorgfältig zu erwägen und sie nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts nach besten Kräften durchzusetzen.

(2) Die Anliegerstaaten, in denen von der Kommission empfohlene Gewässerschutzmaßnahmen durchgeführt werden sollen, können im Einzelfall eine Empfehlung der Kommission als für sich verbindlich anerkennen und eine entsprechende Erklärung durch ihre Delegation abgeben.

Art. 7

Jeder Anliegerstaat trägt die Kosten seiner Delegation und seiner Sachverständigen. Sind Sachverständige im Auftrag der Kommission tätig, so werden die hierdurch entstehenden Kosten nach einem jeweils von der Kommission zu beschließenden Verhältnis auf die Anliegerstaaten aufgeteilt. Das gleiche gilt für Veröffentlichungen der Kommission.

Art. 8

(1) Internationale Abkommen über die Schifffahrt und die Fischerei bleiben unberührt.

(2) Die Kommission arbeitet auf ihrem Aufgabengebiet mit internationalen Einrichtungen für die Schifffahrt und die Fischerei und mit der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung zusammen.

Art. 9

(1) Das vorliegende Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich bei der Regierung des Landes Baden-Württemberg hinterlegt werden. Es tritt 30 Tage nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft.

(2) Das Übereinkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem Anliegerstaat mit einer Frist von sechs Monaten auf Jahresende gekündigt worden ist.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Anliegerstaaten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen in vierfacher Ausfertigung in Steckborn (Kanton Thurgau) am 27. Oktober 1960.

Für das Land Baden-Württemberg

gez. Dr. Karl Kübler

Für den Freistaat Bayern

gez. Peter Bußler

Für die Republik Österreich

gez. Knapitsch

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

gez. Diez,

gez. Frick,

gez. Schümperli

Gesetz

über die Weihnachtswendigung 1961 (Weihnachtswendigungsgesetz 1961)

Vom 16. November 1961

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Der Freistaat Bayern gewährt zu Weihnachten 1961 eine Weihnachtswendigung

- a) seinen Beamten und Richtern mit Dienstbezügen, Unterhaltszuschüssen oder Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen sowie seinen Dienstanfängern und Ingenieurschulpraktikanten, wenn sie am 1. September 1961 im öffentlichen Dienst standen und bis zum 30. November 1961 nicht ausgeschieden sind,
- b) seinen am 30. November 1961 vorhandenen Versorgungsempfängern. Zu diesen rechnen die Empfänger von Ruhegehalt, Emeritenbezügen, Witwengeld, Waisengeld, von Unterhaltsbeiträgen auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften, ferner die versorgungsberechtigten Empfänger von Sterbegeld.

Art. 2

(1) Die Weihnachtswendigung beträgt, vorbehaltlich der Absätze 2 und 4

- a) für Ledige, Verwitwete und Geschiedene 80,— DM
 - b) für Verheiratete 100,— DM
- Ledige, Verwitwete und Geschiedene werden den Verheirateten gleichgestellt, wenn sie mindestens

einer Person auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend in ihrer Wohnung Unterkunft und Unterhalt gewähren oder wenn sie mindestens ein kinderschlagsberechtigtes Kind auf ihre Kosten anderweitig untergebracht haben, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben ist. Maßgebend sind die Verhältnisse und der Familienstand am 1. Dezember 1961.

(2) Für die Dienstanfänger und Ingenieurschulpraktikanten beträgt die Weihnachtswendung 40,— DM.

(3) Neben der Weihnachtswendung nach Absatz 1 wird für jedes Kind, für das im Monat Dezember 1961 Kinderzuschlag gezahlt wird, eine Weihnachtswendung von 20,— DM gewährt. Diese erhält der Kinderzuschlagberechtigte. Steht ihm nur der halbe Kinderzuschlag zu, so erhält er auch die Weihnachtswendung für das Kind nur zur Hälfte.

(4) Die Weihnachtswendung für eine Waise, die neben dem Waisengeld Kinderzuschlag erhält, beträgt DM 40,—.

(5) Beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (Art. 173 Bayerisches Beamtengesetz) wird die Weihnachtswendung zu dem zuletzt erdienten Versorgungsbezug gezahlt.

(6) Die in den beamtenrechtlichen Ruhensvorschriften festgelegten Höchstgrenzen erhöhen sich für den Monat Dezember 1961 um den jeweiligen Gesamtbetrag der Weihnachtswendung.

Art 3

Verheiratete erhalten die Weihnachtswendung für Ledige, wenn auch der Ehegatte eine Weihnachtswendung nach einer für den öffentlichen Dienst geltenden Regelung erhält.

Art. 4

Die Weihnachtswendung wird nicht gewährt

- a) an Beamte, die am 1. Dezember 1961 unter teilweiser Einbehaltung ihrer Dienstbezüge vorläufig ihres Dienstes enthoben sind (Art. 79 ff. der Dienststrafordnung),
- b) an Anspruchsberechtigte, die in der Zeit vom 30. November 1961 bis zum 29. Dezember 1961 aus anderen Gründen als durch Eintritt in den Ruhestand aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden oder die für den gesamten Monat Dezember 1961 ohne Bezüge beurlaubt sind, ausgenommen die zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung Einberufenen,
- c) an Versorgungsberechtigte, die im öffentlichen Dienst verwendet sind (Art. 171 Bayerisches Beamtengesetz) und denen aus dieser Verwendung eine Weihnachtswendung zusteht; ist die Weihnachtswendung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst niedriger als die nach diesem Gesetz zustehende Weihnachtswendung, so wird eine Weihnachtswendung in Höhe des Unterschiedsbetrags gewährt.

Art. 5

Die Weihnachtswendung ist auch zu den staatlichen Leistungen zu gewähren, die sich nach den Beamtenbezügen bemessen.

Art. 6

Dieses Gesetz gilt für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend.

Art. 7

(1) Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Das Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. Dezember 1961 in Kraft.

München, den 16. November 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (AGArzneimittelgesetz)

Vom 16. November 1961

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 12 des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1961 (BGBl. I S. 1076) sind die Regierungen zuständig. Sie sind auch zuständige Behörde nach den §§ 17, 18, 34 Abs. 1 Nr. 3 und 40 des Arzneimittelgesetzes.

(2) Örtlich zuständig ist grundsätzlich die Regierung, in deren Bereich die Betriebsstätte liegt; das Staatsministerium des Innern kann jedoch durch Rechtsverordnung bestimmen, daß eine Regierung auch für andere Regierungsbezirke oder für Teile davon zuständig ist.

Art. 2

Das Staatsministerium des Innern ist zuständig, 1. Ausnahmen nach § 5 Abs. 4 und § 64 des Arzneimittelgesetzes zuzulassen, 2. die Erlaubnis nach § 19 des Arzneimittelgesetzes zu erteilen.

Art. 3

Für Untersagungen und Sicherstellungen nach § 42 des Arzneimittelgesetzes ist das Staatsministerium des Innern zuständig, ferner jede Regierung, wenn in ihrem Bereich ein Bedürfnis für eine sofortige Anordnung auftritt.

Art. 4

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. August 1961 in Kraft.

München, den 16. November 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Sechste Verordnung

zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (6. VO-BVFG)

Vom 15. November 1961

Auf Grund des § 20 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. September 1961 (BGBl. I S. 1721) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Bei jeder Regierung sind Ausschüsse nach § 20 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes zu bilden.

(2) Die ehrenamtlichen Beisitzer in diesen Ausschüssen wählt der Bezirkstag auf die Dauer von 3 Jahren. Ein ehrenamtlicher Beisitzer ist auf Vorschlag der Verbände der Sowjetzonenflüchtlinge zu wählen; er muß Sowjetzonenflüchtling sein. Der zweite ehrenamtliche Beisitzer soll nicht Sowjetzonenflüchtling sein.

(3) Welche Verbände der Sowjetzonenflüchtlinge befugt sind, Vorschläge nach Abs. 2 Satz 2 einzureichen, bestimmt das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge. Dieses soll nur diejenigen Verbände als vorschlagsberechtigt anerkennen, die nach dem in ihrer Satzung niedergelegten Zweck und der Zusammensetzung ihrer Mitglieder erwarten lassen, daß die von ihnen vorgeschlagenen Personen ihr Amt als ehrenamtlicher Beisitzer mit Sachkunde und Unparteilichkeit ausüben werden.

(4) Die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer der nach § 20 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes gebildeten Ausschüsse erfolgt nach §§ 2 bis 6 und 9 bis 11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 900).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. November 1961 in Kraft.

München, den 15. November 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung**zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes**

Vom 16. November 1961

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3, des § 6 a Abs. 1 und des § 84 Abs. 2 Satz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1157) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes durch Rechtsverordnung Gemeinden mit mehr als hunderttausend Einwohnern in Bezirke einzuteilen und für jeden Bezirk einen Ortsmittelpunkt zu bestimmen.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden werden ermächtigt, gemäß § 2 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes durch Rechtsverordnung die Ortsmittelpunkte der Gemeinden bis zu hunderttausend Einwohnern zu bestimmen.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 zuständigen Behörden geben die Nahzone für jede Gemeinde öffentlich bekannt.

§ 2

Als zuständige Behörden für die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 a des Güterkraftverkehrsgesetzes (angenommene Standorte) werden die Regierungen bestimmt.

§ 3

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, Tarife nach § 84 Abs. 2 Satz 2

des Güterkraftverkehrsgesetzes durch Rechtsverordnung festzusetzen und zu erlassen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1961 in Kraft.

München, den 16. November 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung**zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Landessaatzuchtanstalt Weißenstephan**

Vom 29. September 1961

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bayerische Landessaatzuchtanstalt Weißenstephan vom 31. Januar 1958 (GVBl. S. 23) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„Außerdem unterhält die Saatzuchtinspektion Augsburg eine Außenstelle in Neuburg a. d. Donau.“

2. Hinter § 2 Abs. 3 ist als weiterer Absatz einzufügen:

„Die Überwachung des Vollzugs der von den zuständigen Behörden zur Einschränkung des Kartoffelanbaues im Donaumoos erlassenen Anordnungen wird bis auf weiteres durch die Außenstelle Neuburg a. d. Donau der Saatzuchtinspektion Augsburg wahrgenommen. Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Ernährungs-, Landwirtschafts- und Forstverwaltung sowie des Jagdwesens vom 10. August 1960 (GVBl. S. 199) und die Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden vom 22. März 1957 (GVBl. S. 51) bleiben unberührt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

München, den 29. September 1961

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Hundhammer, Staatsminister

Verordnung**zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise**

Vom 25. Oktober 1961

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise vom 22. Januar 1960 (GVBl. S. 2) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise vom 8. März 1960 (GVBl. S. 27) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Einziehung der Beträge, für die die Kostenverwaltungsordnung gilt

(1) Die Kostenverfügungen nach der Kostenverwaltungsordnung (KVwO) gelten als Annahme- oder Auszahlungsanordnungen. Allgemeine Anordnungen (§ 28 RWB) gelten auch für die Kreiskassen. Die Kostenverfügungen sind in den Kreiskassen nach den für die staatlichen Kassen (Zahlstellen) geltenden Vorschriften der KVwO und der Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Behandlung von Kosten bei den Kassen (Zahlstellen) der Behörden des Freistaates Bayern (VB-Bay. zur RKO-Kosten) zu behandeln.

(2) Die Kreiskassen haben rote und grüne Kostenmarken bereitzuhalten; bei Einzahlungen von Kosten durch Übergabe von Zahlungsmitteln im Kassenraum sollen sie Kostenmarken verwenden. Dabei ist nach der Verordnung über die Verwendung von Kostenmarken (Kostenmarkenordnung), den Vollzugsbestimmungen dazu und nach den Nr. 4 und 5 Abs. 4 der VB-Bay. zur RKO-Kosten zu verfahren. Kostenmarkenverkaufsstellen können ohne Zustimmung errichtet werden.

(3) Werden bei Einzahlungen auf Grund von Kostenverfügungen, die auf einen Antrag oder ein anderes Schriftstück gesetzt sind (§ 9 Abs. 1 KVwO), Kostenmarken nicht verwendet, so sind Quittungen im Durchschreibeverfahren herzustellen, deren beide Ausfertigungen vom Einzahler anzuerkennen sind. Die Durchschriften der Quittungen sind mit den gleichen Angaben wie die Kostenverfügungen sowie mit der Nummer des Kosteneinnahmebuchs zu versehen und nach Block- und Blattnummern in der Kreiskasse zu ordnen und zu sammeln. Abweichend von Satz 1 und 2 dürfen einfache Quittungen ausgestellt werden, wenn Maschinenquittungen nach § 19 KuRV oder Quittungen als Durchschriften zu den Buchungen im Kosteneinnahmebuch hergestellt werden; in diesen Fällen müssen die Amtshandlungen in eine Anschreibungsliste nach § 41 RWB eingetragen werden, falls nicht bereits Listen oder Verzeichnisse über die Amtshandlungen (§ 11 KVwO) geführt werden.

(4) Die beim Abschluß der Bücher für das Rechnungsjahr nicht erledigten Kostenverfügungen sind von den Kreiskassen in ein Rückstandsverzeichnis einzutragen, das nach Nr. 5 der VB-Bay. zur RKO-Kosten herzustellen und zu behandeln ist. Das Rückstandsverzeichnis ist dreifach anzufertigen. Die Urschrift dient der Sollüberwachung im nächsten Rechnungsjahr; von den Durchschriften ist eine der Regierungshauptkasse zu übersenden und eine zur Sammlung der erledigten Kostenverfügung zu nehmen. Im Rückstandsverzeichnis sind die dem Landkreis nicht zufließenden Beträge gesondert anzugeben.

(5) Für die Mahnung und die Vollstreckung gelten die VB-Bay. zur RKO-Kosten.

(6) Beträge, die niedergeschlagen, gnadenweise erlassen oder gestundet worden sind oder deren Einziehung eingestellt oder ausgesetzt worden ist (§§ 15 — 18 KVwO), sind von den Kreiskassen nach den Nr. 8 und 9 der VB-Bay. zur RKO-Kosten zu behandeln. Die Kreiskassen haben ein Kostenüberwachungsbuch nach Nr. 14 der VB-Bay. zur

RKO-Kosten zu führen. Im Kostenüberwachungsbuch sind auch die dem Landkreis nicht zufließenden Beträge anzugeben.

(7) Im übrigen verfahren die Kreiskassen nach den Vorschriften zur Kostenverwaltung bei den Landratsämtern.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Nachweis der Beträge, für die die Kostenverwaltungsordnung gilt

(1) Die Kreiskassen führen unter Berücksichtigung des § 19 KuRV ein Kosteneinnahmebuch als besonderen Teil des Verwahrbuches für die Einzahlungen, die Tagesverkaufserlöse an Kostenmarken und die Rückzahlungen (Absetzungen). Das Kosteneinnahmebuch ist nach der für das Titelbuch der Regierungshauptkassen vorgeschriebenen Teilung und Gliederung zu führen. Es kann gleichzeitig als Vorbuch zum Hauptbuch geführt werden. Der Gang des Buchungsverfahrens richtet sich nach Nr. 4 der VB-Bay. zur RKO-Kosten unter Berücksichtigung der nach § 6 KuRV getroffenen Aufgabenverteilung.

(2) Das Kosteneinnahmebuch muß neben den in § 53 Abs. 2 KuRV genannten Angaben enthalten:

- a) die Block- und Blattnummern der Kostenverfügung oder der Durchschreibequittung oder die Nummer des Rückstandsverzeichnisses oder des Kostenüberwachungsbuchs,
- b) den Betrag der durchlaufenden Gelder mit Empfangsberechtigten,
- c) den dem Landkreis nicht zufließenden Betrag.

Der Einzahlungspflichtige und der Einzählungsgrund brauchen nicht angegeben zu werden, wenn Kostenverfügungen nach den Mustern 4b oder 5b der KVwO oder Durchschriften von Quittungen nach § 2 Abs. 3 vorliegen und nicht einfache Quittungen als Durchschriften der Buchungen im Kosteneinnahmebuch hergestellt werden (§ 2 Abs. 3 Satz 3).

(3) Die Druckstreifen von Quittungsmaschinen dürfen als Vorbuch zum Kosteneinnahmebuch verwendet werden, wenn sie die in Abs. 2 verlangten Angaben enthalten und die Druckstreifen nur bei gleichzeitiger Buchung und Quittierung der Beträge benutzt werden können. Die Tagessummen der Druckstreifen sind in das Kosteneinnahmebuch zu übernehmen; die Druckstreifen sind nach § 5 Abs. 4 aufzubewahren.“

3. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Erstschriften der Kostenverfügungen, die Durchschriften der Quittungen nach § 2 Abs. 3 und die für die übertragenen Kassengeschäfte geführten Bücher und Belege sind bei den Kreiskassen zum Abruf für die Rechnungsprüfung oder Vorprüfung, längstens jedoch nach § 65 Abs. 2 KuRV, aufzubewahren.“

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

München, den 25. Oktober 1961

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**

G o p p e l, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen**

Dr. h. c. E b e r h a r d, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Zweigstellen und die Abhaltung von Gerichtstagen der Gerichte für Arbeitssachen

Vom 15. November 1961

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 2. Dezember 1955 (BGBl. I S. 743) sowie auf Grund des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung von Zweigstellen und die Abhaltung von Gerichtstagen der Gerichte für Arbeitssachen vom 13. Juli 1960 (GVBl. S. 136) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Kaufbeuren des Arbeitsgerichts Kempten“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Memmingen und Lindau“ durch die Worte „Kaufbeuren, Lindau und Memmingen“ ersetzt. Nach dem Wort „Freising,“ wird das Wort „Garmisch-Partenkirchen,“ eingefügt.
3. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Bayern“ durch die Worte „das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge“ ersetzt.
4. Nr. 1 Buchstabe c der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Errichtung von Zweigstellen und die Abhaltung von Gerichtstagen der Gerichte für Arbeitssachen wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1961 in Kraft.

München, den 15. November 1961

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**
Walter Stain, Staatsminister

